

Richtlinien der Stadt Haßfurt zur Förderung ihrer Vereine

Stand 01.01.2014

Den Vereinen der Stadt Haßfurt und der Stadtteile kann im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel nach Prüfung der Notwendigkeit als laufendes Geschäft der Verwaltung in den nachfolgend aufgeführten Fällen ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden.

Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Haßfurt.

1. Definition „Vereine der Stadt Haßfurt“

Als „Vereine der Stadt Haßfurt“ gelten solche, die alle nachfolgenden Forderungen erfüllen:

- a) Der Verein hat seinen Sitz in Haßfurt.
(Bei eingetragenen Vereinen gilt als Nachweis der Eintrag im Vereinsregister, bei nicht eingetragenen Vereinen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Satzung.)
- b) Die Mitglieder sind natürliche Personen; bei Vereinen, die nicht dem BLSV angehören, können auch juristische Personen Mitglieder sein, sofern dies den Richtlinien ihrer Verbände entspricht.
- c) Der Verein ist gemeinnützig.
Als Nachweis genügt jedes Schriftstück eines Finanzamtes, aus dem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Förderungs- und Vorjahr zu erkennen ist. Ein Gemeinnützigkeitsnachweis ist nicht erforderlich für Vereine, deren Ziele als ausschließlich mildtätig (gem. § 53, Satz 1 AO) angesehen werden, Feuerwehrvereine sowie Vereine, die einer Kirche angehören.
- d) Der Verein kann nachweisen, dass der Großteil (> 50%) seiner Mitglieder seinen Haupt- / 2. Wohnsitz in Haßfurt oder einem Stadtteil von Haßfurt hat. Ausgenommen hiervon sind Vereine, die aufgrund der notwendigerweise vorzuhaltenden aufwändigen Sportstätten oder Vereinsanlagen (z.B. Eishalle oder Schießsportanlage) eine überörtliche Anziehungskraft ausüben. Hier genügt ausnahmsweise ein Anteil von einem Drittel (rund 33 %) Haßfurter Mitglieder.
- e) Der Verein hat eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII mit dem Jugendamt des Landkreises Haßberge abgeschlossen, sofern er jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre hat.
Begründung: Das Bundeskinderschutzgesetz wurde mit Gültigkeit zum 01.01.2012 verändert. In der neuen Fassung sind die Kommunen verpflichtet Fördergelder nur noch an Träger auszusahlen, die eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII geschlossen haben. Diese Vereinbarung definiert, dass ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Personen für ihre Tätigkeit ein sog. Erweitertes Führungszeugnis vorzeigen müssen.

- f) Falls es sich um einen Sportverein handelt, für aktive Erwachsene (ab 18 Jahre) ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 50,00 € erhoben wird.
Ausgenommen hiervon sind Rentner, Behinderte sowie Schüler und Studenten.
- g) Der Verein hat in seiner Vereinssatzung festgehalten, dass im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen auf die Stadt Haßfurt oder auf andere gemeinnützige Einrichtungen mit dem Sitz in Haßfurt übergeht.

Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

Sind für die Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen und Übungsleiterstunden erforderlich so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages können den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge haben. Über eine Wiederaufnahme der Förderung entscheidet der Stadtrat.

Der Finanz- und Hauptausschuss sowie der Stadtrat werden regelmäßig über den Vollzug der Förderrichtlinien unterrichtet.

2. Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- a) Neu- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen – nicht jedoch laufende Unterhaltungsmaßnahmen - von Vereinsheimen und gedeckten Sportstätten (bei Sportstätten nach den Richtlinien des BLSV).
Wird die beantragte Baumaßnahme durch einen Investitionszuschuss einer staatlichen Stelle gefördert, ist diese auch nach den Richtlinien der Stadt Haßfurt förderfähig.

Definition Unterhaltungsmaßnahmen (auch Erhaltungsaufwand):

Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, bauliche Anlagen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal dieser Ausgaben ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und wenigstens in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehren.

Definition Generalsanierung:

Eine Generalsanierung ist eine über den ursprünglichen Zustand des Bauwerks hinausgehende wesentliche Verbesserung. Diese liegt dann vor, wenn eine Hebung des Standards von einem einfachen auf einen mittleren oder von einem mittleren auf einen anspruchsvollen Standard (nicht dagegen eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung) erreicht wird. Wesentlich sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär und Elektroinstallationen sowie der Fenster (zentrale Ausstattungsmerkmale). Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei Bereichen der zentralen Ausstattungsmerkmale zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, liegt in jedem Fall eine Generalsanierung vor.

- b) Die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung sowie grundlegende Renovierung (Generalinstandsetzung) von Freisportanlagen in Anlehnung an die Richtlinien des BLSV.
- c) Die Beschaffung von beweglichen Turn- und Sportgeräten (nur sog. „Großgeräte“) im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV beziehungsweise der zuständigen Fachverbände, soweit sie von diesen ebenfalls gefördert werden und die Beschaffung von Rasenmähern, soweit deren Anschaffungswert über 5.000 € liegt.
- d) Die Beschaffung von Zeltmaterial (nur Gruppenzelte).
- e) Die Beschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten ab 1.500 € Anschaffungspreis pro Instrument sowie Kleidung, soweit diese vom Bezirk Unterfranken bezuschusst wird.
- f) Freizeitmaßnahmen für Jugendliche (z.B. Zeltlager, Freizeiten, Gruppenfahrten, Informationsfahrten, etc.) im Inland mit einer Mindestdauer von zwei vollen Tagen; im Ausland mit einer Mindestdauer von vier vollen Tagen, sowie sonstige Jugendbildungsveranstaltungen (z.B. Abendkurse, Seminare, Jugendleiterschulungen etc.).
- g) Laufende Zuschüsse für den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine durch Zahlung einer Vereinspauschale entsprechend der Auszahlungsliste des Landratsamtes Haßberge (Freistaat Bayern). Der Zuschuss muss jährlich spätestens zwei Monate nach Erhalt des Zuschusschreibens des Landratsamtes durch einen formlosen Antrag an die Stadtkämmerei beantragt werden. Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung (z.B. Voraussetzungen „Vereine der Stadt Haßfurt“) sind mit dem Antrag vorzulegen.
- h) Laufende Zuschüsse für Gesangsvereine und Musikkapellen mit Chorleitern bzw. Dirigenten auf Honorarbasis.
- i) Projekte im kulturellen oder sportlichen Bereich können nach Antragstellung jeweils mit Einzelvereinbarungen gefördert werden.

3. Ermittlung der förderfähigen Kosten

Zur Feststellung der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen nach Ziff. 1 Buchst. a bis d werden grundsätzlich die von den zuständigen Verbänden anerkannten Kosten zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Zuschusshöhe werden dann die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (hier muss auch der Zahlungsfluss belegt werden) zzgl. der Eigenleistung herangezogen.

Für die Bewertung der Eigenleistung werden die jeweils gültigen Sätze des BLSV (unterschieden nach Helfertätigkeit und Facharbeitertätigkeit) herangezogen. Die tatsächlich geleisteten Stunden der angesetzten Eigenleistung sind in Form einer Liste mit entsprechenden Unterschriften nachzuweisen.

Erstattete oder erstattbare Vorsteuerbeträge zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Bei Vereinsheimen werden die für wirtschaftliche Zwecke dienenden Teile (z.B.: Gaststättenräume, gewerbliche Räume, Küchenausstattung) abgesetzt.

4. Förderhöhe

- a) Die Förderhöhe der Maßnahmen nach Ziff. 2 Buchst. a bis e beträgt grundsätzlich 10% v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf Antrag können Abschläge von bis zu 90% des ermittelten Zuschussbetrages gezahlt werden.

Kann ein Verein beim Verband angemeldete Kinder und Jugendliche nachweisen, so erhöht sich dieser Zuschuss:

bis	50 Kinder und Jugendliche	um 2 %,
bis	100 Kinder und Jugendliche	um 3 %,
bis	150 Kinder und Jugendliche	um 4 %,
bis	200 Kinder und Jugendliche	um 5 %,
bis	250 Kinder und Jugendliche	um 6 %,
bis	300 Kinder und Jugendliche	um 7 %,
bis	350 Kinder und Jugendliche	um 8 %,
bis	400 Kinder und Jugendliche	um 9 %,
mehr als	400 Kinder und Jugendliche	um 10 %.

Hier wird ebenfalls geprüft, ob ein Großteil der Jugendlichen ihren Haupt- / 2. Wohnsitz in Haßfurt oder einem Stadtteil von Haßfurt haben.

- b) Als Grundlage für eine Bezuschussung zu Ziff. 2 Buchst. f gilt die Anerkennung als Jugendmaßnahme entsprechend den jeweils aktuellen Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Haßberge.

Bei Jugendfreizeiten im Ausland werden ohne Ausnahme nur Maßnahmen in Verbindung mit den Partnerstädten und -bezirken des Landkreises Haßberge bzw. der Stadt Haßfurt gefördert. Der Fördersatz liegt hier 0,50 € unter dem Fördersatz des Kreisjugendrings pro Tag und Teilnehmer. Sollte der Kreisjugendring seine Fördersätze ändern, wird der städtische Fördersatz insoweit automatisch angepasst.

Angerechnet werden ausschließlich Jugendliche aus dem Stadtgebiet Haßfurt sowie die hierfür notwendigen Betreuer.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für Maßnahmen, die überörtlich von einem Verband oder einer Kirche angeboten werden.

- c) Der Zuschusshöchstbetrag für Rasenmäher beträgt in jedem Fall 2.000 €.

- d) Der Zuschuss für eine Förderung nach Ziff. 2 Buchst. h beträgt
- für Gesangvereine pauschal 250 € pro Jahr,
 - für Musikkapellen 350 € pro Jahr.

5. Antragstellung

Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem städtischen Antragsformular gestellt.

In der Stadtkämmerei liegen Vordrucke zur Beantragung auf.

Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Abteilungen usw. berechtigt.

Die Zuschussanträge sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme oder Beschaffung einzureichen.

Die zur Abrechnung notwendigen Unterlagen sind in jedem Fall spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzureichen.

Die Zuschussanträge müssen enthalten:

- a) Die Höhe der Aufwendungen (Zusammenstellung gegliedert nach Kostenarten).
- b) Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten sowie Aufstellungen der Eigenleistungen.
- c) Finanzierungsplan
- d) gegebenenfalls Planunterlagen (Lageplan und Bauzeichnungen).
- e) In den Fällen der Ziff. 2 Buchst. f eine Teilnehmerliste mit Angabe des Alters, Wohnortes etc.

Eine Förderung von Beschaffungen ohne Vorlage der Originalrechnung scheidet grundsätzlich aus.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.11.2010 und gelten für alle Anträge, die ab dem 01.01.2014 bei der Stadt Haßfurt eingehen.

Haßfurt, den 22.11.2013

Eck
Erster Bürgermeister